

Von der Landesdirektion Sachsen betreute Hilfsprogramme im Zusammenhang mit der Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie:
Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG)

Entschädigung für Eltern, die ihre Kinder aufgrund von Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen

1. Wer kann den Antrag auf Entschädigung stellen?

Der Arbeitgeber stellt den Antrag für den Arbeitnehmer, da er dem Arbeitnehmer für die Dauer des Anspruchs die Entschädigung gemäß § 56 Abs. 5 IfSG auszuzahlen hat. Sollte der Arbeitgeber seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, kann sich der Arbeitnehmer auch unmittelbar an die Landesdirektion Sachsen wenden.

Selbständige müssen für ihren Verdienstaussfall selbst einen Antrag stellen.

2. Was müssen Arbeitgeber beachten, um den Eltern, die zur Kinderbetreuung zu Hause geblieben sind, die Entschädigung auszuzahlen?

Für die Auszahlung von Entschädigungsleistungen für erwerbstätige Eltern, die wegen der behördlichen Kita- und Schulschließungen ihre Kinder zu Hause betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaussfall erleiden, ist der Arbeitgeber zuständig. Berechtigt sind Eltern von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder von Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist, dass Ihre Arbeitnehmer keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) ermöglichen können. Risikogruppen, wie z. B. die Großeltern des Kindes, müssen für die Betreuung der Kinder jedoch nicht herangezogen werden.

Anspruchsberechtigt sind Erwerbstätige bzw. Selbständige, denen auch das Sorgerecht für zu betreuende Kinder zusteht.

3. Sind Abschlagszahlungen möglich?

Es besteht die Möglichkeit, die Gewährung eines Vorschusses zu beantragen, der jedoch ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist, wenn der endgültige Leistungsanspruch geringer ausfällt.

4. Ab welchem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Entschädigung?

Der Anspruch besteht ab dem 30. März 2020.

5. Kann schon jetzt einen Antrag auf Entschädigung wegen der Schließung der Kita/Schule eines Kindes gestellt werden?

Die Antragsstellung kann derzeit erfolgen. Um eine rasche Bearbeitung nach Eingang des Antrags sicherstellen zu können, möchten wir allerdings dringend empfehlen, den Antrag auf Entschädigung erst nach Ablauf der verordneten Schließzeit der Schule oder Kita zu stellen, weil für die Berechnung des Entschädigungsanspruches ein genau definierter Zeitraum der Schließung Voraussetzung ist.

6. Ist es erforderlich, eine gesonderte Bescheinigung von der Betreuungseinrichtung über die Schließung vorzulegen? Muss diese Bescheinigung auch enthalten, dass eine Notbetreuung nicht möglich ist?

Sofern es sich nicht um eine Tätigkeit in Sektoren der Kritischen Infrastruktur handelt und die Schließung auf der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. März 2020 beruht, ist kein Nachweis erforderlich. Es reicht die Angabe/Versicherung des Arbeitnehmers, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit (einschließlich Notbetreuung) in Anspruch genommen werden kann.

Sofern die Schließung auf einer Anordnung der zuständigen Behörde im Einzelfall gemäß §§ 28, 33 IfSG beruht, soll nach Möglichkeit ein Nachweis vorgelegt werden.

Bei einer Tätigkeit in Sektoren der Kritischen Infrastruktur ist ein Nachweis vorzulegen, dass eine Notbetreuung nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Dies gilt auch für Leiharbeiter, die in Sektoren der Kritischen Infrastruktur eingesetzt sind.

7. Haben Teilzeitbeschäftigte oder Minijobber Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag?

Ja, denn sie beziehen ein Arbeitsentgelt.

8. Werden Arbeitgebern auch die Sozialversicherungsbeiträge zur Entschädigung von Eltern erstattet?

Ja. Für den Fall der Schließung der Betreuungseinrichtung nach IfSG, § 56 Abs. 1a sind dem Arbeitgeber maximal für die Dauer von 6 Wochen gemäß § 57 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 IfSG die Beiträge zur Rentenversicherung (§ 57 Abs. 1 IfSG) sowie zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 57 Abs. 2 IfSG) ausgehend von 80% des Bruttoarbeitsentgeltes zu erstatten. Das betrifft sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

9. Welchen Betrag zahlt der Arbeitgeber zunächst an seinen Mitarbeiter für den Zeitraum aus, in dem der Mitarbeiter wegen Kindesbetreuung seiner beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen konnte?

Der Arbeitgeber zahlt an den Arbeitnehmer auf Basis des § 56 IfSG für den betreffenden Zeitraum (taggenau) zunächst einen Betrag von 67 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Nettogehalts der letzten drei Monate aus. Der Maximalbetrag beläuft sich aber auf monatlich 2.016 Euro.

10. Wie hoch ist die Entschädigungsleistung an den Arbeitgeber bei Verdienstausschlag wegen Kinderbetreuung seines/er Mitarbeiter?

Die Entschädigung wird in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

11. Was ist der für die Berechnung der Entschädigungsleistung maßgebliche Zeitraum bei wechselseitiger Kindesbetreuung oder bei Herabsetzung der Wochenstundenzahl wegen Kinderbetreuung?

Maßgeblich ist die tatsächliche Anzahl an Tagen, an denen der Arbeitnehmer wegen Kinderbetreuung seiner beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise nicht nachgehen konnte und hierdurch einen Verdienstaussfall erleidet.

Bei Herabsetzung der Wochenstundenzahl wegen Kinderbetreuung wird der Erstattungsbetrag entsprechend des Stundenanteils ermittelt, den der Arbeitnehmer seiner täglichen Arbeitszeit nicht nachgehen konnte (z. B. Halbtagsbetreuung).

12. Können beide Elternteile eine Entschädigung erhalten, wenn mehrere Kinder betreut werden müssen?

Für die Betreuung von Kindern, die mit beiden Sorgeberechtigten in einem Haushalt leben, kann nur einem Elternteil die Entschädigung für den Verdienstaussfall gewährt werden. Grundsätzlich ist es zumutbar, dass ein Elternteil die Betreuung aller gemeinsamen Kinder übernimmt.

In besonders gelagerten Fällen wird eine begründete Antragsstellung empfohlen, um eine Einzelfallprüfung zu ermöglichen (z. B. erhöhter Betreuungsbedarf durch Behinderungen eines oder mehrerer Kinder; Einschränkungen bei einem Sorgeberechtigten aufgrund von Erkrankungen oder Behinderungen etc.)

Getrennt lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht können beide eine tageweise Entschädigung beantragen, wenn die Betreuung des Kindes in beiden Haushalten erfolgt und beide einen Verdienstaussfall erleiden.

13. Müssen erst Urlaub und Überstunden für die Betreuung der Kinder in Anspruch genommen werden, bevor Verdienstaussfall geltend gemacht werden kann?

Es gilt der Grundsatz, dass Leistungen des Staates nachrangig greifen sollen. Ziel ist dabei ein sachgerechter Ausgleich der Interessen aller Beteiligten. Grundsätzlich gilt daher, dass Arbeitnehmer alles ihnen Zumutbare unternehmen müssen, um die Kinderbetreuung während der behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere der Abbau von eventuell vorhandenen Zeitguthaben oder Überstunden im Arbeitszeitkonto.

Ob und in welchem Umfang Arbeitnehmer während der Kita- oder Schulschließung darüber hinaus Erholungsurlaub in Anspruch nehmen müssen, ist ebenfalls eine Frage der Zumutbarkeit. So dürfte es in der Regel zumutbar sein, den Urlaub aus dem Vorjahr zur Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Kita- oder Schulschließung einzusetzen

Auch bereits vorab verplanter Urlaub, der sowieso während des Zeitraums der Kita- der Schulschließung in Anspruch genommen werden sollte, sollte zunächst in Anspruch genommen werden.

Arbeitnehmer können dagegen nach § 56 IfSG durch den Arbeitgeber oder die Behörde nicht verpflichtet werden, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in

Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können. Entsprechendes gilt für den Aufbau von Minusstunden.

14. Ist es möglich, auch für tschechische oder polnische Arbeitnehmer die Entschädigung für Eltern auf Antrag zu erhalten, da dort ebenfalls Schulen und Kitas geschlossen wurden?

Nein, eine Entschädigung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn für eine deutsche Kita/Schule die Schließung angeordnet wurde.

Behörden eines ausländischen Staates sind keine zuständigen Behörden im Sinne des IfSG. Daher kann in diesen Fällen keine Entschädigung erfolgen.

15. Wonach richtet sich die Zuständigkeit der Entschädigung für die Kinderbetreuung?

Die Landesdirektion Sachsen ist für die Entschädigung zuständig, wenn sich die geschlossene Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung im Freistaat Sachsen befindet und wenn die Schließung durch eine staatliche Einrichtung oder durch eine sächsische Behörde verordnet wurde.

Die Entschädigung nach dem IfSG ist nicht auf Inländer beschränkt. Auch Bürger anderer Staaten, deren Kinder in Sachsen zur Schule gehen bzw. in einer sächsischen Kindertageseinrichtung betreut werden, können eine Entschädigung beantragen.

16. Wird ein Verdienstaufschlag auch während der Ferien entschädigt?

§ 56 Abs. 1a S. 3 IfSG regelt, dass ein Anspruch nicht besteht, soweit eine Schulschließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Dies betrifft unmittelbar nur die Schulen. Soweit ein Verdienstaufschlag aber dadurch entsteht, dass die Ferienbetreuung im Schulhort bzw. in einer anderen Betreuungseinrichtung aufgrund behördlicher Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden kann, besteht der Anspruch grundsätzlich fort.

17. Gibt es Besonderheiten bei einer Betreuung durch Tagesmütter?

In der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. März 2020 ist das Entfallen der Betreuungsangebote in der Kindertagespflege (Tagesmütter) angeordnet. Es gelten die gleichen Entschädigungsgrundsätze wie bei einer Betreuung in anderen Kindertageseinrichtungen.

18. Wird die Entschädigung auch für die Betreuung volljähriger behinderter Kinder gewährt, wenn die Werkstatt für Menschen mit Behinderungen bzw. Betreuungseinrichtung geschlossen wurde?

§ 56 Abs. 1a IfSG gilt bei behinderten Kindern nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Nach Erreichen der Volljährigkeit endet gem. § 1626 BGB die elterliche Sorge. Somit kann in diesen Fällen keine Entschädigung nach dem IfSG gewährt werden.

U.U. können jedoch – wenn Pflegebedürftigkeit nach Sozialgesetzbuch Elftes Buch vorliegt – aufgrund der geänderten Betreuungssituation weitere Leistungen für die Pflege beantragt werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflege-zu-hause.html>

Weitere Informationen können durch die Pflegeversicherung erteilt werden.

19. Greift die Entschädigungsregelung auch für Azubis in dualer Ausbildung mit Kind, welche zur Betreuung zu Hause bleiben müssen?

Es besteht kein Anspruch, wenn der Azubi unter das Berufsbildungsgesetz (BBiG) fällt und gegenüber dem Ausbilder ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG besteht. Das trifft zu, wenn der Azubi aus einem sonstigen, in seiner Person liegendem Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Bei Schließung der Kita wird das der Fall sein, da es in der Sphäre des Azubis liegt, die Betreuung sicherzustellen. Der Anspruch nach BBiG besteht bis zur Dauer von 6 Wochen.

20. Welche Entschädigung wird nach sechs Wochen Schließung ausgezahlt und wie ist dafür das Verfahren?

Der Anspruch wegen Kinderbetreuung besteht maximal für die Dauer von 6 Wochen, §56 Abs. 2 Satz 3 IfSG. Eine Entschädigung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht vorgesehen.

21. Gehaltsnachweise der letzten drei Monate sagen manchmal nichts über den Zeitraum des Verdienstaufalles aus (z. B. durch Reduzierung der Stunden oder Teilzeit)

Es kommt darauf an, das normale Gehalt des Arbeitnehmers zu ermitteln, so wie es ohne die Schließung der Betreuungseinrichtungen dem Arbeitnehmer ausgezahlt worden wäre. In den meisten Fällen kann dieses repräsentativ anhand der letzten drei vorausgegangenen Gehaltsnachweise ermittelt werden.

In Einzelfällen abweichende Besonderheiten sind zusätzlich mitzuteilen.

22. Müssen Feiertage bei der Entschädigungszahlung herausgerechnet werden?

Ja, Feiertage fallen heraus, da an diesen Tagen die Betreuungseinrichtung sowieso geschlossen wäre.

Bitte nutzen Sie auch die LDS-Internetseite zu diesem Hilfsprogramm! Die Ihnen vorliegenden Informationen werden dort laufend aktualisiert und ergänzt.

**Von der Landesdirektion Sachsen betreute Hilfsprogramme im Zusammenhang mit der Bewältigung von Folgen der Corona-Pandemie:
Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG)**

Erstattung wegen Verdienstaufschlag auf Grund eines durch das Gesundheitsamt angeordneten Tätigkeitsverbotes bzw. einer durch das Gesundheitsamt angeordneten häuslichen Quarantäne

- 1. Ich musste mein Friseur- Kosmetikgeschäft/Nagelstudio schließen. Steht mir eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz zu?**

Einen Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz können Sie nur dann geltend machen, wenn das für Sie zuständige Gesundheitsamt Ihnen die Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit durch eine an Sie persönlich gerichtete, schriftlich vorliegende Anordnung untersagt hat.

- 2. Einer meiner Arbeitnehmer wurde positiv auf SARS CoV-2 getestet und daraufhin von seinem Arzt für den Zeitraum der behördlich angeordneten Quarantäne krankgeschrieben. Kann ich als Arbeitgeber eine Entschädigung nach § 56 IfSG beantragen?**

Für die Zeit der Krankschreibung des Arbeitnehmers besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG des Arbeitgebers, sondern der Arbeitgeber hat die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu leisten. Für eine eventuell noch verbleibende angeordnete Quarantänephase ohne Krankschreibung ist der Arbeitgeber antragsberechtigt.

- 3. Wonach richtet sich die Zuständigkeit für die Entschädigung?**

Nach § 66 Abs. 1 IfSG ist das (Bundes-) Land zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet, in dem das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne erlassen wurde.

Die Anordnung einer häuslichen Quarantäne erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt am Wohnsitz des Betroffenen. Soweit Betroffene ihren Wohnsitz in Sachsen haben, liegt die Zuständigkeit für das Entschädigungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen.

Die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes hat durch das Gesundheitsamt am Tätigkeitsort der betreffenden Person zu erfolgen. Eine Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen besteht somit, wenn die Tätigkeit durch ein Gesundheitsamt in Sachsen untersagt wurde.

Soweit Erwerbstätigen mit Wohnsitz in Sachsen die Tätigkeit durch eine Behörde eines anderen Bundeslandes verboten wurde, ist für eine etwaige Entschädigung das jeweilige Bundesland zuständig. Bei einem verordneten Tätigkeitsverbot durch einen anderen Staat gilt das IfSG nicht.

- 4. Können die Anträge digital unterschrieben werden?**

Eine eigenhändige Unterschrift ist für die Antragsstellung nicht erforderlich. Es muss jedoch erkennbar sein, durch wen der Antrag gestellt wird.

5. Welche Sozialversicherungsbeiträge werden Arbeitgebern erstattet?

Für den Fall der Anordnung von Quarantäne nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG sind dem Arbeitgeber für die ersten sechs Wochen die Beiträge zur Rentenversicherung (§ 57 Abs. 1 IfSG) sowie zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 57 Abs. 2 IfSG) ausgehend vom Bruttoarbeitsentgelt (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 57 Abs. 2 Satz 2 IfSG) zu erstatten. Das betrifft sowohl den Arbeitgeber- wie auch den Arbeitnehmeranteil (§ 57 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 Satz 2 IfSG).

Nach Ablauf von 6 Wochen gilt dasselbe, aber ausgehend von 80% des Bruttoarbeitsentgelts (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2).

Für den Fall des § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG (Tätigkeitsverbot) besteht nur ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge für die Rentenversicherung. Dieser ist für die ersten sechs Wochen ausgehend vom Bruttogehalt zu berechnen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 IfSG), für den weiteren Zeitraum ausgehend von 80% des Bruttogehalts (§ 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 IfSG). Er umfasst sowohl den Arbeitgeber- wie auch den Arbeitnehmeranteil.

6. Welche Aufwendungen für soziale Sicherung werden Selbständigen erstattet?

Der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 58 IfSG. Danach haben Selbständige, soweit sie nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung unterliegen, Ansprüche auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang, wenn ein Fall des § 56 Abs. 1 oder 1a IfSG vorliegt.

Soweit Versicherungspflicht besteht, richtet sich die Beitragserstattung nach denselben Grundsätzen wie für Arbeitgeber.

7. Gelten Leiharbeitsfirmen und Zeitarbeitsfirmen als AG, die den Antrag stellen können/müssen?

Ja, da sie der Arbeitgeber sind und das Arbeitsentgelt zahlen.

Bitte nutzen Sie auch die LDS-Internetseite zu diesem Hilfsprogramm! Die Ihnen vorliegenden Informationen werden dort laufend aktualisiert und ergänzt.